Bundesnetzagentur

Pressemitteilung

Bonn, 7. Dezember 2018

Bundesnetzagentur warnt vor vernetztem Spielzeug

Bundesnetzagentur
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

bundesnetzagentur.de
twitter.com/bnetza

Pressekontakt:

Fiete Wulff
Leiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Tel. +49 228 14 - 9921
pressestelle@bnetza.de

Präsident Homann: „Smartes Spielzeug kann die Privatsphäre verletzen“

Die Bundesnetzagentur warnt in der Weihnachtszeit vor intelligentem Spielzeug oder vernetzten Alltagsgegenständen, die die Privatsphäre verletzen. Dies ist der Fall, wenn sie als Alltagsgegenstand getarnt sind und unbemerkt Audio- oder Bilddateien aufnehmen und an ein Empfangsgerät weitersenden können.

„Solche Gegenstände, die sendefähige Kameras oder Mikrophone verstecken, gefährden die Privatsphäre der Menschen. Diese funkfähigen Sendeanlagen sind verboten“, erklärt Jochen Homann, Präsident der Bundesnetzagentur. Er ergänzt: *„Gerade in der Weihnachtszeit ist vernetztes Kinderspielzeug stark nachgefragt. Wir warnen Verbraucher vor Spionagegeräten und raten, sich vor dem Kauf über die genaue Funktionsweise zu informieren.“*

Die Bundesnetzagentur führt regelmäßig Internetrecherchen und anonyme Testkäufe durch, um Produkte zu prüfen oder geht Verbraucherbeschwerden nach. Wenn es sich um eine unerlaubte Sendeanlage handelt, kann die Behörde das Produkt vom Markt nehmen und ein Zwangsgeld erlassen.

Bundesnetzagentur warnt vor folgenden Produktkategorien

Smart Toys
Per App gesteuerte Roboter, sprechende Puppen oder vernetzte Kuscheltiere – Spielzeug, das funkfähig und zur heimlichen Bild- oder Tonaufnahme geeignet ist, ist in Deutschland verboten. Das Spielzeug wird dann zum Spionagegerät, wenn Gespräche des Kindes und anderer Personen von Dritten mitgehört werden können oder Dritte das Kind oder dessen Umfeld heimlich beobachten können.

Nicht jedes interaktive Spielzeug ist in Deutschland verboten. So gibt es auch zahlreiche Spielzeuge, die zur Beantwortung der Fragen des Kindes keine Internetverbindung aufbauen und keine Audio- oder Bilddateien an Dritte, beispielsweise den Hersteller, übermitteln.

Bonn, 7. Dezember 2018

Smartwatches für Kinder
Die Bundesnetzagentur verbietet den Verkauf von Kinderuhren mit Abhörfunktion. Diese Uhren verfügen über eine SIM-Karte und eine eingeschränkte Telefoniefunktion, die über eine App eingerichtet und gesteuert werden kann. Neben dieser Telefoniefunktion verfügen diese Uhren über eine Abhörfunktion. Sie lassen sich dadurch unbemerkt vom Träger und dessen Gesprächspartnern mit einem Handy verbinden und ermöglichen somit ein Mithören.

Eine Verbraucherinformation zu Kinderuhren mit Abhörfunktion finden Sie als separates Dokument hier:
www.bundesnetzagentur.de/verbotenesendeanlagen

Staubsaugerroboter mit Kamera
Staubsaugerroboter, die über eine Kamera verfügen und Bilder über W-LAN oder Bluetooth beispielsweise auf ein Smartphone übertragen, können als verbotene Sendeanlage eingestuft werden. Dies ist der Fall, wenn die Kamera über einen ausreichend großen Aufnahmewinkel verfügt, um Personen zu filmen oder wenn der Aufgenommene nicht erkennen kann, dass er gefilmt wird. Bei jedem Gerät muss die Bundesnetzagentur eine Einzelfallprüfung durchführen.

Intelligente Lautsprecher
Lautsprecher, die mittels Spracherkennung Befehle empfangen und weiterleiten können, sind in Deutschland erlaubt, wenn man erkennen und steuern kann, wann eine Aufnahme stattfindet. Zusätzlich muss der Verbraucher darüber informiert sein, dass diese Aufnahme an den Hersteller oder an andere Unternehmen weitergeleitet wird. Außerdem muss ausgeschlossen sein, dass der Besitzer mittels dieses Assistenzsystems andere Personen heimlich aufnehmen kann.

Darauf sollten Verbraucher beim Kauf achten
1. Verfügt der Gegenstand über eine funkfähige Kamera oder ein funkfähiges Mikrofon?
2. Werden Bild- oder Audiodateien kabellos an den Hersteller übertragen? Dann muss der Aufgenommene hierüber die volle Kontrolle haben!
3. Kann auf das Mikrofon oder die Kamera heimlich von extern zugegriffen werden? Dann ist da Gerät verboten!

Die Bundesnetzagentur rät Verbrauchern, sich vor dem Kauf von vernetzten Alltagsgegenständen über deren genaue Funktionsweise zu informieren. Außerdem sollten die Produktbeschreibung und Datenschutzbestimmung der dazugehörigen Apps genau geprüft werden.

Bonn, 7. Dezember 2018

Bundesnetzagentur hilft bei Fragen weiter
Bei Unklarheiten, ob ein bestimmter Gegenstand verboten ist, können sich Verbraucher an die Bundesnetzagentur wenden. Sie haben die Möglichkeit eine E-Mail an spionagegeraete@bnetza.de zu senden.

Weitere Informationen der Bundesnetzagentur zu verbotenen Sendeanlagen finden Sie hier:
www.bundesnetzagentur.de/verbotenesendeanlagen

Die Bundesnetzagentur ist eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Zu den zentralen Aufgaben der Regulierungsbehörde gehört die Aufsicht über die Märkte Energie, Telekommunikation, Post und Eisenbahn.

Die Bundesnetzagentur sorgt u.a. dafür, dass möglichst viele Unternehmen die Leitungsinfrastruktur in diesen Bereichen nutzen können, damit Verbraucherinnen und Verbraucher von Wettbewerb und günstigen Preisen profitieren.

Mit Hauptsitz in Bonn und Mainz sowie 46 Außenstellen in ganz Deutschland beschäftigt die Behörde über 2900 Mitarbeiter.